

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910. 911), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 14.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nach Absatz 1 einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 dürfen Wahlen im Sinne des § 32 Abs. 7 LKrO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.12.2020

Sven Hinterseh
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 14.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird folgender Satz 5 eingefügt:

"Das Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn die Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt wird, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, erfolgt."

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.12.2020

Sven Hinterseh
Landrat

Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 14.12.2020 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Schwarzwald-Baar-Kreises erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.schwarzwald-baar-kreis.de).

- (2) Sofern eine Internet-Bekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch einmaliges Einrücken in die Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" in den Tageszeitungen "Südkurier", "Schwarzwälder Bote" und "Südwestpresse", jeweils Ausgabe für den Schwarzwald-Baar-Kreis.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Schwarzwald-Baar-Kreises können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes bei der Geschäftsstelle des Kreistags kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (4) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen vom 17.05.2004 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.12.2020

Sven Hinterseh, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.